

Dies kann indeß nicht zur Verweigerung der Auslieferung führen. Freilich ist, nach der gewöhnlichen Regel des Auslieferungsrechtes, die Auslieferung nur dann zu bewilligen, wenn die That nach dem Rechte des ersuchten Staates strafbar ist. Allein, wie nun das Bundesgericht bereits wiederholt entschieden hat (siehe Entscheidung in Sachen Hartung, vom 29. März 1878, Amtliche Sammlung IV, S. 124 u. ff., Erw. 2; in Sachen von Waldenburg und Sieke, vom 18. Juli 1887, *ibid.* XIII, S. 302), gilt nach dem schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrage diese Regel nicht, sondern ist nach diesem Vertrage die Auslieferungspflicht für diejenigen Vergehen, für welche sie nicht ausdrücklich davon abhängig gemacht ist, daß die That nach dem Rechte beider kontrahirenden Staaten strafbar sei, eine unbedingte und nicht davon abhängig, daß die That auch im ersuchten Staate mit Strafe bedroht ist.

2. Danach muß denn die Auslieferung bewilligt werden. Denn die Frage, ob der Thatbestand der Entführung wirklich vorhanden, oder (etwa, weil nicht der Requirirte, sondern seine Geliebte die Entfernung der Letztern aus dem elterlichen Hause betrieben habe u. dgl.) mangle, ist der Auslieferungsrichter zu prüfen nicht befugt. Zur Begründung der Auslieferungspflicht genügt es, daß die That, wie sie dem Requirirten im Haftbefehle zur Last gelegt wird, sich als Auslieferungsdelikt qualifizirt. Darüber, ob die behaupteten Thatbestandsmerkmale nachgewiesen seien, hat nicht der Auslieferungsrichter, sondern der in der Sache selbst kompetente Strafrichter zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung des Samuel Emanuel, Negers, aus Demarara, geb. 1867, zur Zeit in Basel verhaftet, an das großherzoglich-hessische Amtsgericht Offenbach, wegen Entführung einer minderjährigen Person, wird bewilligt.

36. Urtheil vom 17. Juni 1892 in Sachen Stübler.

A. Durch Haftbefehl des Untersuchungsrichters beim königlich-württembergischen Landgerichte Ulm vom 16. Mai 1892 wird Friedrich Wilhelm Felix Stübler, Buchbinder, von Leipzig, geb. 16. November 1854, beschuldigt, er habe im März 1892 theils in Italien, theils in der Schweiz, dem wegen Verbrechen der Urkundenfälschung und des schweren Diebstahls in Rom verhafteten und auf dem Transporte nach Deutschland befindlichen Schreiber Karl Klein von Blaubeuren wissentlich Beistand geleistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen und um sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, er habe gegen das Versprechen einer Belohnung mit dem Karl Klein, mit dem er, der nur des Landes verwiesen war, gemeinsam aus Italien her transportirt wurde, den Namen getauscht, in der Hoffnung, daß in Folge dessen Klein an der Grenze in Freiheit gesetzt werde. Angerufen werden die §§ 25 Ziff. 2, 257 Ziff. 3 verb. mit § 4 Ziff. 3 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches.

B. Gestützt auf diesen Haftbefehl und unter Berufung auf den schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrag ersucht das königlich-württembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit Note vom 27. Mai 1892 den schweizerischen Bundesrath um Auslieferung des (in Frauensfeld vorläufig verhafteten) F. W. F. Stübler, indem es ausführt: Die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung des Stübler beantragt werde, sei zwar in der Schweiz beziehungsweise in Italien verübt. Es werde aber anzunehmen sein und vorausgesetzt, daß in der Schweiz wegen dieser strafbaren Handlung keine Untersuchung eingeleitet worden sei und daß hienach der Art. 1 Abs. 1 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 der Bewilligung der Auslieferung des Stübler nicht im Wege stehe. Ein Bedenken gegen die Bewilligung der Auslieferung dürfte auch darin nicht zu finden sein, daß Stübler wegen Begünstigung verfolgt werde, in dem Art. 1 des Auslieferungsvertrages aber die Begünstigung nicht erwähnt sei. Der Begünstigte habe im vorliegenden Falle u. a. einen schweren Diebstahl verübt, und der Begünstiger

wäre, da er seines Vortheils wegen sich der Begünstigung schuldig gemacht habe, gemäß § 258 des deutschen Strafgesetzbuches als „Fehler“ zu bestrafen. Nun sei in frühern Fällen schon mehrfach seitens des schweizerischen Bundesrathes der württembergischen Regierung die Auslieferung eines bei den württembergischen Gerichten wegen Hehlerei in Untersuchung stehenden Angeeschuldigten bewilligt worden, wobei davon ausgegangen worden sei, daß die Hehlerei als eine Form der Theilnahme sich charakterisire. Ebenso sei auch württembergischerseits kein Anstand genommen worden, an die Schweiz die Auslieferung einer wegen Hehlerei verfolgten Person zu bewilligen. Es sei daher anzunehmen, daß die Auslieferung des Stübler von dem Gesichtspunkte der Theilnahme aus im Hinblick auf Art. 1 Ziff. 11 des Auslieferungsvertrages keinem Anstand begegnen werde.

C. Bei seiner Einvernahme protestirte der Requirirte gegen die Auslieferung, weil er sich der Begünstigung eventuell der Hehlerei nicht schuldig gemacht habe. Er sei allerdings auf den ihm im Gefängnisse zu Livorno gemachten Vorschlag des Klein, dessen Namen anzunehmen und die Kleider mit ihm zu tauschen, eingegangen. Allein er habe nichts davon gewußt, daß Klein ein Verbrechen begangen, sondern habe nach den Angaben des Klein geglaubt, dieser sei bloß wegen sozialistischer Umtriebe verhaftet worden. Sie seien überall glücklich durchgekommen und schließlich in Schaffhausen entlassen worden. Erst nachdem er (nach Entdeckung der Verwechslung) wieder verhaftet worden sei, habe er erfahren, daß Klein ein Verbrecher sei, worauf er sofort wahrheitsgetreuen Aufschluß ertheilt und dadurch die (einige Tage nach seiner Entlassung in Konstanz erfolgte) Verhaftung des Klein wesentlich erleichtert habe. Er sei Sachse und lasse sich von den Ulmergerichten durchaus nicht beurtheilen. In der Schweiz habe er gar kein Verbrechen begangen; was er gethan, sei in Italien (Livorno) geschehen. Jrgend welche Belohnung habe ihm Klein nicht versprochen und er habe keine solche erhalten.

D. Der Bundesrath hat am 7. Juni 1892 beschlossen, die Akten dem Bundesgerichte zu übermitteln, damit dasselbe gemäß Art. 23 und 24 des Auslieferungsgesetzes vom 24. Januar 1892 über die Bewilligung der Auslieferung entscheide; der Verfolgte

habe zwar nur Einwendungen geltend gemacht, die sich weder auf das Auslieferungsgesetz noch auf den schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrag vom 24. Januar 1874 stützen, immerhin habe er gegen die Auslieferung ausdrücklich Einspruch erhoben und es bestehen nun über die Anwendbarkeit des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages auf das Vergehen der Begünstigung, welches im Vertrage nicht vorgesehen sei, und auf eine Handlung, welche in der Schweiz begangen worden sei, Zweifel, die von Amtes wegen zu prüfen seien.

E. Der Generalanwalt der Eidgenossenschaft, welcher gemäß Art. 23 Abs. 4 des Auslieferungsgesetzes erklärt hat, sich an der Voruntersuchung und Hauptverhandlung betheiligen zu wollen, spricht sich mit Eingabe vom 7. Juni 1892 dahin aus, daß seiner Auffassung nach der Auslieferung kein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe. Die Frage, ob Stübler sich des ihm zur Last gelegten Vergehens schuldig gemacht habe, unterliege der Kognition des Bundesgerichtes nicht, dagegen habe dasselbe, nachdem ihm die Akten vom Bundesrath seien übermittelt worden, von Amtes wegen zu prüfen, ob ein gesetzliches Auslieferungshinderniß vorliege. Nun sei allerdings die Begünstigung im schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrage nicht als Auslieferungsdelikt besonders bezeichnet und erscheine es in der That als eine etwas weitgehende Interpretation, wenn man die Begünstigung als eine Art von Theilnahme auffasse. Allein diese Frage sei bereits durch gegenseitige Erklärungen der vertragsschließenden Staaten gelöst, wofür speziell auf den Geschäftsbericht des eidgenössischen Justizdepartementes vom Jahre 1888 — Auslieferungswesen Nr. 5 — verwiesen werde. Von Seite der Schweiz sei die Auslieferung eines Flüchtigen wegen Begünstigung eines Diebstahls verlangt worden, mit der Begründung, Art. 1 des Vertrages schließe jede Art von Theilnahme in sich. Die Auslieferung sei von den deutschen Behörden bewilligt worden mit dem Beifügen, daß, nachdem von Seiten der Schweiz die Gegenseitigkeit als verbürgt erscheine, kein Bedenken obwalte, das Wort „Theilnahme“ im Eingang von Art. 1 des Auslieferungsvertrages in diesem weitern Sinne zu verstehen. Es bestehe also eine verbindliche Gegenseitigkeitserklärung, die auch im Einklange stehe mit dem Auslieferungsgesetz vom 22.

Januar 1892, welches in Art. 3 Lemma 2 die Begünstigung ausdrücklich als Auslieferungsdelikt vorsehe. Nach Art. 12 des citirten Auslieferungsgesetzes müßte dagegen die Auslieferung deshalb verweigert werden, weil die strafbare Handlung, wegen der sie verlangt werde, offenbar auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft begangen worden sei. Der schweizerisch-deutsche Auslieferungsvertrag gehe aber nicht so weit; nach Art. 3 Lemma 1 desselben solle die Auslieferung nicht stattfinden, wenn das reklamirte Individuum wegen der gleichen Handlung in der Schweiz in Untersuchung gewesen sei, oder sich befinde, oder bestraft worden sei, was Alles in concreto nicht zutreffe. Diese Vertragsbestimmung sei durch das Auslieferungsgesetz nicht aufgehoben, sondern bleibe so lange bestehen, bis der Vertrag im gegenseitigen Einverständnis als dahin gefallen erklärt werde. Rückfichtlich des Verfahrens bemerkt der Generalanwalt, daß seines Erachtens eine mündliche Verhandlung nicht stattzufinden habe. Nach Art. 23 Lemma 3 des Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892 sei es in das Ermessen des Bundesgerichtes gelegt, das persönliche Erscheinen Verhafteter anzuordnen und nach Art. 61 D.-G. erfolgen die staatsrechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichtes in der Regel auf Grundlage eines schriftlichen Verfahrens.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist weder die Anordnung einer Aktenvervollständigung noch eine mündliche Verhandlung nothwendig. In letzterer Beziehung bewendet es auch nach Inkrafttreten des Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892 bei der Vorschrift des Art. 61 D.-G., daß die Entscheidungen des Bundesgerichtes wie in allen andern staatsrechtlichen Sachen, so auch in Auslieferungssachen, in der Regel auf Grundlage eines rein schriftlichen Verfahrens ergehen und eine mündliche Verhandlung nur ausnahmsweise anzuordnen ist.

2. Wenn der Requirirte einwendet, er habe sich des ihm zur Last gelegten Deliktes nicht schuldig gemacht, so ist diese Frage vom Auslieferungsrichter nicht zu prüfen; vielmehr muß der Angeschuldigte seine hierauf sich beziehenden Behauptungen, er habe um das von Klein begangene Verbrechen nicht gewußt, und eine Belohnung weder zugesichert erhalten noch empfangen, vor

dem in der Sache selbst kompetenten Strafrichter geltend machen. Dagegen hat das Bundesgericht, nachdem ihm die Sache vom Bundesrathe zur Entscheidung ist zugewiesen worden, allerdings von Amtes wegen zu prüfen, ob das Auslieferungsgesuch nach Staatsvertrag und Gesetz begründet sei.

3. Ohne Weiters anzuerkennen ist nun, daß die Auslieferungspflicht nicht deshalb ausgeschlossen ist, weil das Delikt nicht im Gebiete des ersuchenden Staates begangen wurde. Denn der schweizerisch-deutsche Auslieferungsvertrag beschränkt die Auslieferungspflicht nicht auf den Fall, wo die Straftat im Gebiete des ersuchenden Staates begangen worden ist, sondern erstreckt sie (die im Vertrage selbst enthaltenen Ausnahmen vorbehalten) auf alle Personen, die sich im Gebiete des requirirten Staates aufhalten und welche im ersuchenden Staate wegen eines Auslieferungsdeliktes verfolgt werden. Vorausgesetzt ist dabei selbstverständlich, daß die Verfolgung des im Auslande begangenen Verbrechens im requirirenden Staate nach dessen Gesetzgebung überhaupt statthaft sei; hieran ist aber im vorliegenden Falle gewiß nicht zu zweifeln. Dagegen muß sich allerdings fragen, ob nicht die Auslieferung deshalb verweigert werden müsse, weil das Delikt im Gebiete des ersuchenden Staates, der Schweiz, selbst begangen, eine Auslieferung wegen im Inlande verübter Delikte aber nicht zulässig sei. In dieser Beziehung ist nun richtig, daß der Beistand, welchen der Verfolgte dem W. Klein geleistet hat, um denselben der Bestrafung zu entziehen, in letzter Linie in der Schweiz, dadurch, daß der Verfolgte den schweizerischen Behörden gegenüber sich für Klein ausgegeben hat, geleistet wurde und daß also die That in der Schweiz begangen oder doch vollendet worden ist. Richtig ist im Fernern, daß im allgemeinen die Auslieferung wegen eines auf dem eigenen Gebiete des ersuchten Staates begangenen Deliktes nicht gewährt wird und daß Art. 12 des Auslieferungsgesetzes vom 22. Januar 1892 diese Regel ausdrücklich ausspricht. Allein das Auslieferungsgesetz hat nun widersprechenden Bestimmungen der bestehenden Staatsverträge weder derogiren wollen, noch, ohne Verletzung völkerrechtlicher Pflichten, derogiren können. Der schweizerisch-deutsche Auslieferungsvertrag aber statuirt in Art. 3 Abs. 1 eine Ausnahme von der in Art. 1 ganz all-

gemein, ohne alle Rücksicht auf den Thätor, aufgestellten Auslieferungspflicht nur für den Fall, daß der Requirirte im ersuchten Staate wegen der nämlichen strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, sich in Untersuchung befindet oder in Untersuchung gewesen oder bereits bestraft worden ist (siehe Lammach, Auslieferungspflicht und Asylrecht, S. 461 u. ff.). Dies trifft aber hier nicht zu und es muß daher die Auslieferung bewilligt werden, sofern das Auslieferungsgesuch sich auf ein Auslieferungsdelikt bezieht.

4. Hierüber ist zu bemerken: Der schweizerisch-deutsche Auslieferungsvertrag spricht nicht ausdrücklich aus, daß die Auslieferung auch für die Begünstigung von Auslieferungsdelikten statthabe, sondern erwähnt nur den „Urheber, Thäter oder Teilnehmer.“ Es ist auch wohl nicht ganz zutreffend, wenn die Bundesanwaltschaft annimmt, es sei in dem von ihr erwähnten Falle durch verbindliche Gegenrechtserklärung der beidseitigen Regierungen die Auslieferungspflicht auf die Begünstigung von Auslieferungsdelikten ausgedehnt worden. Denn der schweizerische Bundesrath hat in dem gedachten Falle die Auslieferung gestügt auf den bestehenden Staatsvertrag, welcher seiner Ansicht nach auch die Begünstigung umfaßt, beantragt, nicht dagegen eine über den Staatsvertrag hinausgehende Erklärung abgeben wollen. Allein es darf nun allerdings angenommen werden, daß der Ausdruck „Teilnehmer“ im Sinne des Art. 1 des Auslieferungsvertrages im weiteren Sinne zu verstehen sei, so daß darunter auch der „Begünstiger“ fällt. Es ist zwar wissenschaftlich sehr bestritten, ob die Begünstigung unter den Begriff der „Theilnahme“ falle, oder nicht vielmehr als selbständiges Delikt zu betrachten sei, und es wird dieselbe gesetzgeberisch verschieden behandelt (siehe in Betreff des deutschen Strafrechts u. a.: H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 3. Aufl. S. 371 u. ff.; in Betreff der Behandlung der Begünstigung in den schweizerischen Strafgesetzbüchern Stooß: Grundzüge des schweizerischen Strafrechts I, S. 239 u. ff.). Allein so viel ist jedenfalls richtig, daß zwischen dem Delikte des Begünstigers und demjenigen des Thäters des Hauptverbrechens ein naher Zusammenhang besteht, indem beide die nämlichen Interessen verletzen und die Schwere

des Hauptverbrechens für die größere oder geringere Strafwürdigkeit der That des Begünstigers keineswegs ohne Bedeutung ist. Selbst wenn daher die Begünstigung, weil nicht in kausalem Zusammenhange mit der Herbeiführung des Thatbestandes des Hauptverbrechens stehend, nicht als Theilnahme im engeren Sinne sollte aufgefaßt werden können, so kann doch in einem weiteren Sinne der Begünstiger als Mitschuldiger des Thäters des Hauptverbrechens bezeichnet, die Begünstigung als Theilnahme in einem weiteren Sinne des Wortes aufgefaßt werden (siehe Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Fährdrich, vom 4. Juni 1880, Amtliche Sammlung VI, S. 217 u. ff. Erw. 2). Wenn nun in der Praxis der Staatsbehörden der Begriff der Theilnahme nach Art. 1 des Auslieferungsvertrages in diesem weitern Sinne aufgefaßt worden ist, so liegt ein Grund, dieser Auslegung entgegenzutreten, um so weniger vor, als auch das Auslieferungsgesetz vom 22. Januar 1892 in Lemma 2 des Art. 3 die Begünstigung der Theilnahme gleichstellt. Danach ist denn die Auslieferung zu bewilligen, da sie wegen Begünstigung eines Auslieferungsdelictes begehrt wird.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die nachgesuchte Auslieferung des Friedrich Wilhelm Felix Stübler, Buchbinders, von Leipzig, zur Zeit in Frauensfeld verhaftet, an das königlich-württembergische Landgericht Ulm wird bewilligt.

2. Vertrag mit Italien. — *Traité avec l'Italie.*

37. *Sentenza del 18 marzo 1892 nella causa Guerrini.*

A. A richiesta del Consolato italiano, il D^{ro} Cesare Guerrini del fu Giulio, nativo di Ravenna, venne arrestato a Ginevra il 27 gennaio 1892. La domanda d'arresto era stata motivata sopra due mandati di cattura, spiccati dal Giudice Istruttore del Tribunale di Ravenna, l'uno in data